



# DRINGLICHKEITSENTSCHEIDUNG

- öffentlich -



## Bestellung eines Verhinderungsververtreters

Erstellungsdatum	Frühestens 4 – 5 Tage vor der Abwesenheit von Frau Dr. Panke
Federführendes Amt	Büro der Bürgermeisterin
Auskunft erteilt	Frau Silke Volz-Schwach
Sachbearbeitung	Frau Silke Volz-Schwach

Beratungsfolge		
Datum der Sitzung	Gremium	Zuständigkeit
13.09.2011	Dringlichkeitsentscheidung mit den Fraktionsvorsitzenden	Entscheidung

### Dringlichkeitsentscheidung

Gem. § 60 (1) der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) i.V.m. § 7 der Hauptsatzung der Stadt Wülfrath fassen die Bürgermeisterin und die Fraktionsvorsitzenden (stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden) folgenden Dringlichkeitsbeschluss:

Herr Hans-Werner van Hueth, dienstansässig Am Rathaus 1, 42489 Wülfrath wird gemäß § 68 (1) GO NRW zum allgemeinen Vertreter der Bürgermeisterin, für den Fall, dass der Beigeordnete verhindert ist, bestellt.

Frau Christiane Singh, dienstansässig Am Rathaus 1, 42489 Wülfrath wird gemäß § 68 (1) GO NRW zum allgemeinen Vertreter der Bürgermeisterin, für den Fall, dass der Beigeordnete, Herr Ritsche, und der erste allgemeine Vertreter, Herr van Hueth, verhindert sind, bestellt.

### Begründung

Herr Ritsche wurde als gewählter Beigeordneter zum allgemeinen Vertreter der Bürgermeisterin bestellt.

Für den Fall der vorübergehenden Verhinderung (Urlaub, Reise, Erkrankung) des allgemeinen Vertreters kann ein weiterer Beamter oder Angestellter zum Verhinderungsvertreter bestellt werden. Diese Vorgehensweise wurde in den Verwaltungsvorschriften zu § 51 GO NRW alte Fassung empfohlen.

In der Praxis hat sich in der Vergangenheit gezeigt, dass die Bestellung von weiteren Vertretungsberechtigten der Bürgermeisterin insbesondere bei dringenden Entscheidungen sinnvoll und zweckmäßig ist.

Allgemeine Vertreter sollen –so die Kommentierungen zur GO-, Bedienstete sein, die nach

Finanzielle Auswirkung im Ergebnishaushalt					Aufwand (EUR)	Produkt-Nr.	Mittel stehen		
Ja	x	Nein		noch nicht zu übersehen			zur Verfügung		nicht zur Verfügung
Finanzielle Auswirkung im Finanzhaushalt					Auszahlung (EUR)	Produkt-Nr.	Mittel stehen		
Ja	x	Nein		noch nicht zu übersehen			zur Verfügung		nicht zur Verfügung
Haushaltsjahr Ergebnishaushalt					Haushaltsjahr Finanzhaushalt		Folgebewertung Ergebnishaushalt		
Folgebewertung Finanzhaushalt					Sichtvermerk Personalamt		Sichtvermerk Kämmerer		

Sichtvermerk der  
Fachbereichsleiter:

Sichtvermerk der  
Bürgermeisterin:

weitere Sichtvermerke:



Dienststellung und Besoldung eine herausgehobene Stellung in der Gemeindeverwaltung innehaben. Grundsätzlich soll es sich hierbei um Beamte handeln, ausnahmsweise ist aber die Bestellung von Angestellten möglich.

Neben der Bürgermeisterin und dem Kämmerer haben zwei Angestellte eine herausgehobene Stellung bei der Stadt Wülfrath, die Dezernenten Frau Singh und Herr van Hueth. Vergleichbare Beamte mit der gleichen herausragenden Stellung sind bei der Stadt Wülfrath nicht beschäftigt.

Der Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen (StGB) wurde daher um Stellungnahme gebeten, ob die hiesige Rechtsauffassung, die eine Bestellung von Angestellten vorsieht, von dort geteilt wird.

Die in der GO vorgesehene Ausnahme gilt nach Auffassung des StGB speziell für den Fall des Verhinderungsververtreters des allgemeinen Vertreters. Diese müssen keine Beamten sein, weil sie als schlichte Verhinderungsvertreter des Vertreters in der Regel keine hoheitsrechtlichen Befugnisse als ständige Aufgabe ausüben (Wichmann/Langer, Öffentliches Dienstrecht, 7. Auflage 2013, Rn. 21).